S 5 SO 772/22 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Sozialhilfe
Abteilung	2.
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 5 SO 772/22 ER
Datum	30.05.2022

2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 SO 1786/22 ER-B
Datum	20.07.2022

3. Instanz

Datum	-

Die Beschwerde der Antragsgegnerin gegen den Beschluss des Sozialgerichts Reutlingen vom 30. Mai 2022, mit dem das SG die Antragsgegnerin zeitlich befristet zur Bewilligung von Ãberbr¼ckungsleistungen vorlÃ¤ufig darlehensweise verpflichtet hat, wird zur¼ckgewiesen.

Die Antragsgegnerin hat dem Antragsteller seine auÃergerichtlichen Kosten auch im Beschwerdeverfahren zu erstatten.

Dem Antragsteller wird ratenfreie Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt P, 72764Â Reutlingen bewilligt.

<u>Gr¼nde</u>

Die Beschwerde der Antragsgegnerin hat keinen Erfolg.

Die Antragsgegnerin wendet sich gegen die Verpflichtung durch das Sozialgericht Reutlingen im Beschluss vom 30.5.2022, dem Antragssteller weiterhin ÃberbrÃ¼ckungsleistungen im Sinne von Â§ 23 Abs. 3 SGB XII vorlÃ¤ufig

darlehensweise bis zum Abschluss der Hauptsache, lÃ¤ngstens fÃ¼r 6 Monate zu bewilligen. Sie begrÃ¼ndet ihre Beschwerde damit, dass der Betreuer des Antragstellers durchaus in der Lage sei, eine RÃ¼ckkehr nach RumÃ¤nien in die Wege zu leiten. Da keine Aussicht darauf bestehe, dass ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht in Deutschland erwirkt werde, mache es keinen Sinn eine RÃ¼ckreise nach RumÃ¤nien zeitlich weiter hinauszuzÃ¶gern. Aufgrund der Vorkommnisse in den vergangenen Monaten sei nicht damit zu rechnen, dass sich der Zustand des Antragstellers in den nÃ¤chsten Wochen und Monaten wesentlich Ã¤ndern werde. Er habe offensichtlich kein Interesse an einer Verbesserung seiner Lebenssituation. Von einer zeitlich befristeten Bedarfslage kÃ¶nne beim Antragsteller nicht mehr die Rede sein. Die Voraussetzungen des Â§ 23 Abs. 3 Satz 3 SGB XII lÃ¤gen deshalb in diesem Fall nicht mehr vor.

Die am 24.6.2022 beim Landessozialgericht (LSG) Baden-WÃ¼rttemberg eingegangene Beschwerde ist gemÃ¤Ã Â§Â 172 Abs.Â 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) statthaft und nach Â§Â 173 SGG insbesondere form- und fristgerecht erhoben worden.

Die Beschwerde ist jedoch nicht begrÃ¼ndet.

Nach Â§ 86b Abs. 2 Satz 1 SGG kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag eine einstweilige Anordnung treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine VerÃ¤nderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechts des Antragsstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden kÃ¶nnte. Einstweilige Anordnungen sind auch zur Regelung eines vorlÃ¤ufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges RechtsverhÃ¤ltnis zulÃ¤ssig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nÃ¶tig erscheint (Â§ 86b Abs. 2 Satz 2 SGG). Ein Anordnungsgrund ist dann gegeben, wenn der Erlass der einstweiligen Anordnung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nÃ¶tig erscheint (Â§ 86b Abs. 2 Satz 2 SGG). Dies ist der Fall, wenn es dem Antragssteller nach einer InteressenabwÃ¤gung unter BerÃ¼cksichtigung der UmstÃ¤nde des Einzelfalls nicht zumutbar ist, die Entscheidung in der Hauptsache abzuwarten (Keller in Mayer-Ladewig/Keller/Leitherer, Kommentar zum SGG, 13. Auflage 2020, Â§ 86b Rn. 28). Die Erfolgsaussicht des Hauptsacherechtsbehelfs (Anordnungsanspruch) und die EilbedÃ¼rftigkeit der erstrebten einstweiligen Regelung (Anordnungsgrund) sind glaubhaft zu machen (Â§ 86b Abs. 2 Satz 4 SGG i.V.m. Â§ 920 Abs.Â 2 Zivilprozessordnung [ZPO]). Dabei begegnet es grundsÃ¤tzlich keinen verfassungsrechtlichen Bedenken, wenn sich die Gerichte bei der Beurteilung der Sach- und Rechtslage aufgrund einer summarischen PrÃ¼fung an den Erfolgsaussichten der Hauptsache orientieren (BVerfG, 02.05.2005, 1Â BvR 569/05, BVerfGK 5, 237, 242). Allerdings sind die an die Glaubhaftmachung des Anordnungsanspruchs und Anordnungsgrundes zu stellenden Anforderungen umso niedriger, je schwerer die mit der Versagung vorlÃ¤ufigen Rechtsschutzes verbundenen Belastungen â insbesondere auch mit Blick auf ihre Grundrechtsrelevanz â wiegen (vgl. BVerfG NJW 1997, 479; NJW 2003, 1236; NVwZ 2005, 927). Die Erfolgsaussichten der Hauptsache sind daher in Ansehung des sich aus Art. 1 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) ergebenden Gebots der Sicherstellung einer menschenwÃ¼rdigen Existenz sowie des grundrechtlich

geschÃ¼tzten Anspruchs auf effektiven Rechtsschutz (Art. 19 Abs. 4 GG) u.U. nicht nur summarisch, sondern abschlieÃend zu prÃ¼fen; ist im Eilverfahren eine vollstÃ¤ndige AufklÃ¤rung der Sach- und Rechtslage nicht mÃ¶glich, so ist bei besonders folgenschweren BeeintrÃ¤chtigungen eine GÃ¼ter- und FolgenabwÃ¤gung unter BerÃ¼cksichtigung der grundrechtlichen Belange des Antragstellers vorzunehmen (Bundesverfassungsgericht [BVerfG] Beschluss vom 14.3.2019 â 1Â BvR 169/19 â juris Rn. 15; Landessozialgericht [LSG] Baden-WÃ¼rttemberg vom 13.10.2005 â L 7 SO 3804/05 ER-B â und vom 06.09.2007 â L 7 AS 4008/07 ER-B â jeweils unter Verweis auf die Rechtsprechung des BVerfG).

Ausgehend davon hat die Beschwerde der Antragsgegnerin keinen Erfolg. Das SG hat im Ergebnis zutreffend die einstweilige Anordnung erlassen.

Nach Â§ 23 Abs. 1 S. 1 SGB XII ist grundsÃ¤tzlich AuslÃ¤ndern, die sich im Inland tatsÃ¤chlich aufhalten, Hilfe zum Lebensunterhalt, Hilfe bei Krankheit, Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft sowie Hilfe zur Pflege nach diesem Buch zu leisten. AuslÃ¤nder und ihre FamilienangehÃ¶rigen erhalten keine Leistungen nach AbsatzÂ 1 oder nach dem Vierten Kapitel, wenn sie u.a. kein Aufenthaltsrecht haben oder sich ihr Aufenthaltsrecht allein aus dem Zweck der Arbeitsuche ergibtÂ (Â§ 23 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 SGB XII). HilfebedÃ¼rftigen AuslÃ¤ndern, die SatzÂ 1 unterfallen, werden bis zur Ausreise, lÃ¤ngstens jedoch fÃ¼r einen Zeitraum von einem Monat, einmalig innerhalb von zwei Jahren nur eingeschrÃ¤nkte Hilfen gewÃ¤hrt, um den Zeitraum bis zur Ausreise zu Ã¼berbrÃ¼cken (ÃberbrÃ¼ckungsleistungen; Â§ 23 Abs. 3 S. 3, 1. HS SGB XII). Soweit dies im Einzelfall besondere UmstÃ¤nde erfordern, werden Leistungsberechtigten nach SatzÂ 3 zur Ãberwindung einer besonderen HÃ¤rte andere Leistungen im Sinne von AbsatzÂ 1 gewÃ¤hrt; ebenso sind Leistungen Ã¼ber einen Zeitraum von einem Monat hinaus zu erbringen, soweit dies im Einzelfall auf Grund besonderer UmstÃ¤nde zur Ãberwindung einer besonderen HÃ¤rte und zur Deckung einer zeitlich befristeten Bedarfslage geboten ist (Â§ 23 Abs. 3 S. 6 SGB XII).

Im Streit steht nicht die Art der Leistungen â hier Tagessatz, Ãbernahme der NutzungsentschÃ¤digung fÃ¼r das Zimmer, soweit sich der Antragsteller noch dort aufhalten sollte, und Krankenversicherungsschutz. Streitig ist allein, ob die Antragsgegnerin im Rahmen der als temporÃ¤r zu verstehenden ÃberbrÃ¼ckungsleistungen noch zur weiteren LeistungsgewÃ¤hrung verpflichtet ist. Wie der Senat bereits in seinem Beschluss vom 5.5.2021 (L 2 SO1324/21 ER-B) den Antragsteller betreffend ausgefÃ¼hrt hat, sind die Leistungen fÃ¼r die Zeit des tatsÃ¤chlichen Aufenthalts bis zur vollziehbaren Ausreisepflicht zu decken.
Ob einem UnionsbÃ¼rger ein materielles Aufenthaltsrecht zusteht, beurteilt sich nach dem FreizÃ¼gigkeitsG/EU, fÃ¼r alle anderen AuslÃ¤nder (vgl. Â§Â 1 Abs.Â 2 Nr.Â 1 AufenthG) nach dem Aufenthaltsgesetz. Das europarechtlich vorgesehene Instrumentarium zur Beendigung des Aufenthalts eines nicht (mehr) freizÃ¼gigkeitsberechtigten UnionsbÃ¼rgers ist in Â§Â 7 Abs.Â 1 FreizÃ¼gigkeitsG/EU normiert. Danach sind UnionsbÃ¼rger oder ihre FamilienangehÃ¶rigen ausreisepflichtig, wenn die AuslÃ¤nderbehÃ¶rde festgestellt hat, dass das Recht auf Einreise und Aufenthalt nicht besteht. Schon der Wortlaut

der Regelung macht zum einen deutlich, dass es einer Feststellung der AuslÃ¤nderbehÃ¶rde bedarf, also eine inzidente PrÃ¼fung im Versagungsbescheid durch die SozialleistungsbehÃ¶rde zumindest nicht zum Verlust des materiellen Aufenthaltsrechts fÃ¼hrt; diese muss auch bestandskrÃ¤ftig sein. Eine sozialrechtliche Obliegenheit zur Ausreise, der eine aufenthaltsrechtliche Pflicht nicht entspricht, ist nicht denkbar. Zudem sind auch erwerbs- und mittellose UnionsbÃ¼rger nicht ausreisepflichtig, solange der Verlust des Aufenthaltsrechts nicht formell festgestellt worden ist (Siefert in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, 3. Aufl., Â§Â 23 SGB XII , Rn. 83 und Rn. 108). Auch das Bundesverfassungsgericht hat im Beschluss vom 26.2.2020 (1 BvL 1/20 â juris Rn.Â 18, 19) im Anwendungsbereich des Â§Â 23 Abs.Â 3 SatzÂ 6 SGBÂ XII die fehlende Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht â ggf. im Zusammenhang mit weiteren UmstÃ¤nden â als bedeutsam fÃ¼r die Annahme einer besonderen HÃ¤rte angesehen. Vorliegend hat die AuslÃ¤nderbehÃ¶rde aber die Ausreisepflicht des Antragstellers noch nicht formell festgestellt, sondern den Antragsteller nur angehÃ¶rt. Die Antragsgegnerin kann ihre auslÃ¤nderrechtliche EinschÃ¤tzung nach dem oben Gesagten nicht an deren Stelle setzen. Bis zur formellen Feststellung der Ausreisepflicht dÃ¼rfte die Antragsgegnerin daher zur Erbringung von ÃberbrÃ¼ckungsleistungen verpflichtet sein.

ErgÃ¤nzend ist in Bezug auf das Beschwerdevorbringen noch auszufÃ¼hren, dass es auf einen Ausreisewillen nicht ankommt. Nicht Voraussetzung fÃ¼r die Annahme eines HÃ¤rtefalls ist bereits nach dem Wortlaut der Regelung, dass sich ein Ausreisewille positiv feststellen lÃ¤sst. Ein solches Erfordernis widersprÃ¤che zudem Sinn und Zweck der Regelung. Denn die HÃ¤rtefallregelung soll gerade in den FÃ¤llen greifen, in denen eine Ausreise binnen eines Monats nicht mÃ¶glich oder nicht zumutbar ist (Siefert in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, 3. Aufl., Â§Â 23 SGB XII , Rn. 109). Da der Antragsteller unter Betreuung steht, kÃ¶nnte im Ãbrigen diesen Willen bei festgestellter Ausreisepflicht wohl auch der Betreuer bilden und die Ausreise organisieren.

Von daher war die Beschwerde der Antragsgegnerin zurÃ¼ckzuweisen.

Die Kostenfolge ergibt sich aus Â§ 193 SGG entsprechend.

Wegen Erfolgsaussicht war Prozesskostenhilfe zu bewilligen.

Dieser Beschluss kann nicht angefochten werden (Â§ 177 SGG).

Erstellt am: 16.08.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024